

Pflichten-Liste aus Umkehrung der Ordnungswidrigkeiten-Formulierung nach § 22 BetrSichV (2015)

Spalte 1 und 2: Relevanz-Feststellung

Spalte 4 und 5: Durchführungsstatus j=erledigt n=noch offen

j	n	Anforderung aus Umkehrung der Ordnungswidrigkeiten-Sachverhalte (Nummerierung entspricht der aus § 22 Abs. 1 bzw. Abs. 2, Quellenhinweise aus den Anhängen dort)	j	n
Im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes				
		1. Gefährdungsbeurteilung (GefB) vor Verwendung jedes Arbeitsmittels (AM) richtig und vollständig durchführen.		
		2. Durchführung der GefB ausschließlich durch Fachkundige.		
		3. Art und Umfang erforderlicher Prüfungen ermitteln und festlegen.		
		4. Fristen von wiederkehrenden Prüfungen ermitteln und festlegen.		
		5. GefB unverzüglich aktualisieren nach Änderungen von Arbeitsbedingungen oder des Arbeitsmittels selbst, nach neuen Informationen und Erkenntnissen aus Unfallgeschehen und arbeitsmedizinischer Vorsorge.		
		6. Ergebnis der GefB vor der Verwendung des AM dokumentieren.		
		7. Verwendung von AM nur nach Durchführung der GefB mit den getroffenen, ggf. ermittelten Schutzmaßnahmen entsprechend dem Stand der Technik und dass Verwendung sicher ist nach dem Stand der Technik.		
		8. Verwendung ausschließlich nach §14 oder nach Abschnitt 3 der VO geprüfter Arbeitsmittel mit Dokumentation (der Prüfung).		
		9. Arbeitgeber (AG) darf nur mängelfreie AM (ohne Beeinträchtigung sicherer Verwendung) zur Verfügung stellen und verwenden lassen.		
		10. Der AG sorgt dafür, dass nur die von ihm zur Verfügung gestellten bzw. ausdrücklich zur Verwendung gestatteten AM zum Einsatz kommen dürfen.		
		11. Der AG sorgt dafür, dass bei mobilen AM mitfahrende Beschäftigte ausschließlich auf sicheren, nur für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen mitfahren.		
		12. Der AG sorgt dafür, dass bei Flurförderzeugen (Ffz) Einrichtungen vorhanden sind, die Gefährdungen für aufsitzende Beschäftigte infolge Kippens oder Überschlagens des Ffz verhindern.		
		13. Der AG beachtet / trifft vor der ersten Verwendung von mobilen selbstfahrenden AM die gem. Anhang 1 Nr. 2.5 von a. – j. aufgeführten (10) Maßnahmen.		
		14. Der AG sorgt dafür, dass die Geschwindigkeit von mobilen Mitgänger geführten Arbeitsmitteln durch den Mitgänger angepasst werden kann.		
		15. Der AG sorgt dafür, dass Verbindungseinrichtungen mobiler Arbeitsmittel, die miteinander verbunden sind, gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sind.		
		16. Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Standsicherheit und Festigkeit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten, ihrer Lastaufnahmeeinrichtungen und ggf. abnehmbarer Teile jederzeit sichergestellt ist.		
		17. Demontierbare und mobile Arbeitsmittel zum Heben von Lasten sind so aufzustellen und zu verwenden, dass die Standsicherheit des AM gewährleistet ist und dessen Kippen, Verschieben oder Abrutschen verhindert wird.		
		18. Der AG sorgt dafür, dass AM zum Heben von Lasten mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die zulässige Tragfähigkeit versehen sind.		
		19. Der AG sorgt dafür, dass AM zum Heben von Lasten bei Hub-, Fahr- und Drehbewegungen abgebremst und ungewollte Bewegungen des AM verhindert werden können.		

Pflichten-Liste aus Umkehrung der Ordnungswidrigkeiten-Formulierung nach § 22 BetrSichV (2015)

Spalte 1 und 2: Relevanz-Feststellung

Spalte 4 und 5: Durchführungsstatus j=erledigt n=noch offen

j	n	Anforderung aus Umkehrung der Ordnungswidrigkeiten-Sachverhalte (Nummerierung entspricht der aus § 22 Abs. 1 bzw. Abs. 2, Quellenhinweise aus den Anhängen dort)	j	n
		20. Der AG sorgt dafür, dass das Heben von Beschäftigten nur mit hierfür vorgesehenen Arbeitsmitteln oder einer dort (Anhang 1 Nummer 2.4 Satz 2 a.-f.) genannten Zusatzausrüstung erfolgt.		
		21. Der AG sorgt dafür, dass Lasten sicher angeschlagen werden oder Lasten oder Lastaufnahme- oder Anschlagmittel sich nicht unbeabsichtigt lösen oder verschieben können.		
		22. Der AG sorgt dafür, dass Gerüste , die freistehend nicht standsicher sind, vor der Verwendung verankert werden.		
		23. Der AG sorgt dafür, dass Gerüste nur unter der Aufsicht einer fachkundigen Person und nach Unterweisung nach §12 von fachlich hierfür geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umgebaut werden.		
		24. Der AG sorgt dafür, dass vorhandene Schutzeinrichtungen verwendet werden (§6 Abs.2 Satz 1).		
		25. Der AG sorgt rechtzeitig für die Zurverfügungstellung ausreichender und angemessener (richtige und vollständige) Informationen für die Beschäftigten vor Verwendung von AM.		
		26. Der AG unterweist die Beschäftigten tätigkeitsbezogen vor Aufnahme der Verwendung von AM (richtig, vollständig, rechtzeitig).		
		27. Der AG stellt den Beschäftigten vor Aufnahme der Verwendung von AM (richtig, vollständig, rechtzeitig) eine erforderliche Betriebsanweisung zur Verfügung.		
		28. Der AG sorgt dafür, dass AM (entspr. § 14 Abs. 1: deren Sicherheit abhängig von den Montagebedingungen ist; und Abs.4: AM des Anhangs 3) rechtzeitig geprüft werden.		
		29. Der AG sorgt dafür, dass (entspr. § 14 Abs. 3: nach prüfpflichtigen Änderungen oder nach außergewöhnlichen Ereignissen) AM einer außerordentlichen Überprüfung/Prüfung rechtzeitig unterzogen werden.		
		30. Der AG sorgt dafür, dass das Ergebnis der Prüfung/en nach den Abs. 1 -4 aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird.		
		31. Der AG sorgt dafür, dass die Prüf-Aufzeichnung Auskunft gibt über die Art der Prüfung, den Prüfumfang und das Ergebnis der Prüfung.		
		32. Der AG übermittelt der zust. Behörde auf Verlangen rechtzeitig richtige und vollständige Dokumentationen, Informationen und Nachweise bzw. Angaben gem. § 19 Abs.3.		
Im Sinne des § 39 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Produktsicherheitsgesetzes				
		1. Der Arbeitgeber (AG) sorgt für die Installation und Präsenz eines wirksamen Zweiwege-Kommunikationssystems in Aufzugsanlagen.		
		2. Der AG sorgt bezgl. der Aufzugsanlagen für die Verfügbarkeit eines Notfallplans und der rechtzeitigen Übergabe dieses an einen Notdienst		
		3. Der AG sorgt dafür, dass die Einrichtungen zur Befreiung in Aufzugsanlagen Eingeschlossener rechtzeitig verfügbar sind.		
		4. Der AG sorgt für die Durchführung der Instandhaltungsmaßnahmen (nach § 10) für Aufzugsanlagen.		
		5. Der AG sorgt dafür, dass Personenumlaufaufzüge nur durch (eingewiesene) Beschäftigte verwendet werden.		
		6. Der AG stellt sicher, dass überwachungsbedürftige Anlagen vor erster Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden.		

Pflichten-Liste aus Umkehrung der Ordnungswidrigkeiten-Formulierung nach § 22 BetrSichV (2015)

Spalte 1 und 2: Relevanz-Feststellung

Spalte 4 und 5: Durchführungsstatus j=erledigt n=noch offen

j	n	Anforderung aus Umkehrung der Ordnungswidrigkeiten-Sachverhalte (Nummerierung entspricht der aus § 22 Abs. 2, Quellenhinweise aus den Anhängen dort)	j	n
		7. Der Arbeitgeber (AG) stellt sicher, dass eine überwachungsbedürftige Anlage (üA) wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs rechtzeitig geprüft wird.		
		8. Der AG stellt sicher, dass für überwachungsbedürftige Anlagen (gem. § 18 Abs.1) vor Errichtung und Betrieb sowie im Falle der Änderung der Bauart oder der Betriebsweise eine Erlaubnis der zuständigen Behörde eingeholt wird/vorliegt.		
		9. Der AG stellt sicher, dass nach besonderen Anlässen (z.B. Schadenfall) im Falle einer durch die zuständige Behörde angeordneten außerordentlichen Prüfung dieser nachkommt und mitteilt.		
		10. Der AG stellt sicher, dass für üA eine GefB durchgeführt ist/vorliegt und nur ein für das Heben von Personen bestimmtes/genanntes (gem. Anh.1 Nr. 2.4 Satz 2) AM eingesetzt wird.		